

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Thomas Hasler, Dr. Valentina Hirsiger und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Antragstellers \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, , gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 14.02.2023, SV.2022.30, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 06.07.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

### T a t b e s t a n d:

1. Der am \*\*\*\*\* geborene Antragsteller meldete sich am 05.09.2019 zum Bezug von IV-Leistungen an (Blg 3). Die Antragsgegnerin nahm Abklärungen in beruflicher und medizinischer Hinsicht vor und holte beim Institut \*\*\*\*\* ein Gutachten ein, welches am 30.04.2020 erstattet wurde (Blg 27). Gestützt auf die gutachterlichen Festlegungen ging der Ärztliche Dienst der Antragsgegnerin in seiner Stellungnahme vom 15.05.2020 davon aus, dass eine Arbeitsfähigkeit von 70% in der Verweisungstätigkeit bestehe (Blg 28). Was den Beginn der gesundheitlichen Einschränkungen betrifft, führte Dr. \*\*\*\*\* am 29.05.2020 aus, dass die Einschränkung zumindest seit 2017 bestehe, wobei ein Teil der Einschränkungen sicher wesentlich länger vorliege (Blg 30).

Mit Verfügung vom 30.07.2020 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Ausrichtung einer IV-Rente ab (Blg 37). In der dagegen gerichteten Vorstellung vom 23.09.2020 hielt der Antragsteller fest, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung in Form einer Multiplen Sklerose schon seit Jahren andaure und dass ein Valideneinkommen von rund CHF 90'000.00 anzunehmen sei (Blg 39). Im Rahmen des Vorstellungsverfahrens wurde

beim Institut \*\*\*\*\* ein weiteres Gutachten eingeholt, welches am 30.10.2021 erstattet wurde (Blg 68).

Mit Entscheidung vom 06.07.2022 wurde der Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 80).

Dagegen wurde mit Berufung vom 19.09.2022 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Antragsteller beginnend mit 01.09.2019 eine halbe Invalidenrente auszurichten; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 14.02.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

Das Fürstliche Obergericht erwog, dass sich der Antragsteller mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch im Gesundheitsfall mit einer IT-Hilfstätigkeit begnügt hätte und dass das vom Antragsteller tatsächlich erzielte Monatseinkommen von CHF 4'200.00 in der Vorstellungsentscheidung an die Nominallohnentwicklung angepasst wurde (E 3.1.2). Es besteht nach der Begründung des Fürstlichen Obergerichts kein Raum dafür, gestützt auf die LSE-Daten 2018 ein Valideneinkommen von CHF 111'816.00 anzunehmen. Im konkreten Fall kann das Valideneinkommen gestützt auf das effektiv noch erzielte Einkommen bestimmt werden, weshalb nicht auf einen hypothetischen Tabellenlohn zurückzugreifen ist. Der Antragsteller hat das Hochschulstudium in Richtung Wirtschaftsinformatik nicht abgeschlossen, obschon ihm das aus medizinischer Sicht möglich war (E 3.2.2). Wird das so ermittelte Valideneinkommen dem nicht bestrittenen

Invalideneinkommen gegenübergestellt, resultiert kein rentenbegründender Invaliditätsgrad (E 3.3).

3. Der Antragsteller richtet gegen dieses Urteil vom 14.02.2023 seine rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Revisionswerber beginnend mit 01.09.2019 eine halbe Invalidenrente ausgerichtet werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

4. Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen des Revisionswerbers sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

### Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist nach der Begründung der Revisionschrift einzig über die

Bestimmung des Valideneinkommens zu befinden. Dabei wird die Begründung des Fürstlichen Obergerichts vom Revisionswerber in verschiedener Hinsicht gerügt und dabei beantragt, im gegenständlichen Verfahren ein Valideneinkommen des Revisionswerbers unter Berücksichtigung der LSE-Daten 2018 mit CHF 111'816.00 festzustellen.

7.1. Zur Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und ihrer persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit verdient hätte (BGE 145 V 141 E. 5.2.1; dazu – und auch zu den nachstehenden Ausführungen – Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_396/2022 E 3.2.2). In der Regel ist am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Lohn anzuknüpfen, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre; Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 144 I 103 E. 5.3 mit Hinweis). Erst wenn sich das Valideneinkommen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht hinreichend genau beziffern lässt, darf auf statistische Werte wie die vom (schweizerischen) Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) zurückgegriffen werden (Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_236/2022 E 9.4; 8C\_177/2022 E 8.1).

Weist das zuletzt ohne gesundheitliche Einbussen effektiv erzielte Einkommen starke und verhältnismässig

kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (SVR 2021 UV Nr. 26 S. 123, 8C\_581/2020 E 6.1; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_341/2022 E 4.3).

Nicht ausgeschlossen ist zugleich, dass unter Umständen nicht auf das zuletzt erzielte Einkommen abgestellt wird. Das trifft namentlich bei Personen zu, bei denen auf Grund der Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie im Gesundheitsfall ihre nicht einträgliche Tätigkeit aufgeben und eine besser entlohnte andere Tätigkeit angenommen hätten. Gleiches ist anzunehmen für den Fall, dass die vor der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeübte Tätigkeit wegen ihrer kurzen Dauer keine genügende Grundlage für die Bestimmung des Valideneinkommens darstellt (BGE 135 V 58 E 3.4.6; Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_572/2021 E 3.2; 9C\_153/2020 E 2; je mit Hinweisen).

Wenn sich die versicherte Person, auch als deren Arbeitsfähigkeit noch nicht beeinträchtigt war, jedoch über mehrere Jahre hinweg mit einem bescheidenen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit begnügt hat, ist dieses für die Festlegung des Valideneinkommens massgebend (BGE 135 V 58 E. 3.4.6 mit Hinweisen; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_738/2021 E 3.4.2.3).

7.2 Ausgehend von diesen Grundsätzen sind nachfolgend die Fragen nach dem massgebenden Zeitpunkt des zuletzt noch ohne gesundheitliche Einbussen noch erzielten Einkommens (dazu E 8), nach der Höhe dieses

zuletzt noch erzielten Einkommens (dazu E 9, E. 10) und nach der Nachführung des so bestimmten Einkommens bis zum Zeitpunkt der Rentenprüfung (E. 11) zu klären.

8. Zunächst ist von Bedeutung, ab welchem Zeitpunkt beim Revisionswerber massgebende Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit bestehen. Diesbezüglich wird im Gutachten \*\*\*\*\* vom 30.10.2021 festgehalten, dass der Beginn der handicapierenden Einschränkungen „mit 2006/07 angenommen werden“ kann (Blg 68, Konsensbeurteilung, Ziff 4.7/4.8). Auf diesen Zielpunkt wird im Urteil des Fürstlichen Obergerichts letztlich ebenfalls abgestellt, indem auf das Einkommen bei der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG abgestellt wird (dazu E 3.2.2). Dies wird vom Revisionswerber nicht anders dargestellt (dazu Revisionsbegründung, Ziff 2.2). Auch die Revisionsgegnerin stellt auf diesen Zeitpunkt ab (Revisionsbeantwortung, Ziff 5). Es ist insoweit von diesem Zeitpunkt auszugehen und anzunehmen, dass zuvor keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit bestanden.

Damit stellt sich zunächst die Frage, ob gestützt auf die bis 2006 bestehenden Verhältnisse ein Rückschluss auf das aktuell massgebende Valideneinkommen möglich ist oder nicht. Es geht mithin um die Frage, ob sich das Valideneinkommen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse bis 2006/2007 hinreichend genau beziffern lässt oder ob – bei Verneinung dieser Frage – zur Aufdatierung dieses Einkommens auf statistische Werte gemäss LSE zurückzugreifen ist.

9.1 Der Revisionswerber führt diesbezüglich aus, das von ihm im Jahr 2006 bei der \*\*\*\*\* AG erzielte Monatseinkommen von CHF 4'200.00 bilde zwar einen Ausgangspunkt. Dabei müsse indessen berücksichtigt werden, dass es sich bei dieser Erwerbstätigkeit um eine solche handle, welche in das Kompetenzniveau 1 der IT-Branche falle. Deshalb müsse berücksichtigt werden, dass in dieser Branche die Nominallöhne massiv gestiegen seien. Im Jahr 2018 werde im IT-Bereich im Kompetenzniveau 1 ein Median von CHF 9'318.00 ausgewiesen (Revisionsbegründung, Ziff 2, vor allem Ziff 2.2). Der Revisionswerber hätte – so die weitere Begründung – im Falle voller Gesundheit den Arbeitgeber gewechselt, um den durchschnittlichen Lohn in der IT-Branche zu erhalten. Es sei geradezu lebensfremd, anzunehmen, der Revisionswerber wäre beim bisherigen Arbeitgeber geblieben. Er hätte ohne gesundheitliche Einbusse auf Grund seiner Qualifikation einen jedenfalls durchschnittlichen Lohn der IT-Branche erzielt (Revisionsbegründung, Ziff 2.2).

9.2 Die Revisionsgegnerin führt diesbezüglich aus, dass das Valideneinkommen konkret zu ermitteln sei. Auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte können nur zurückgegriffen werden, wenn es nicht möglich sei, vom zuletzt vor Invaliditätseintritt erzielten Lohn auszugehen (Revisionsbeantwortung, Ziff 5). Im gegenständlichen Fall würden indessen ausführliche Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin vorliegen, weshalb der subsidiäre Griff zur Lohnstatistik nicht möglich sei. Der vom Revisionswerber herangezogene statistische Durchschnittswert sei nicht verlässlich. Es entspreche nicht der wirtschaftlichen

Realität, dass auf ein Einkommen abgestellt werde, welches höher liege als dasjenige eines hochspezialisierten und ausgebildeten IT-Fachmanns gemäss statistischen Angaben (Revisionsbeantwortung, Ziff 7).

9.3 Das Fürstliche Obergericht hält in seinem Urteil fest, dass im gegenständlichen Verfahren auf die schriftlichen Angaben der früheren Arbeitgeberin abgestellt werden kann (E 3.1.2). Es erübrigt sich insoweit auf einen hypothetischen Tabellenlohn zurückzugreifen. Es ist nach der weiteren Begründung des Fürstlichen Obergerichts nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Revisionswerber im Jahr 2021 rund das Doppelte wie bei der Beendigung der Tätigkeit bei der \*\*\*\*\* AG verdient hätte (E 3.2.2).

9.4 Im gegenständlichen Verfahren ist zunächst zu klären, ob gestützt auf die tatsächlich vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Einkommen abgestellt werden kann (dazu E 10). Soweit dies möglich ist, ist in einem weiteren Punkt zu klären, wie sich ein entsprechendes Einkommen bis zum interessierenden Zeitpunkt des Jahres 2021 hypothetisch (das heisst ohne gesundheitliche Einbusse) entwickelt hätte (dazu E 11).

10. Der Revisionswerber verfügte im Jahr 2006 nach den Angaben in seinem Lebenslauf über den Fähigkeitsausweis „Kaufmännische Ausbildung, Branche Maschinenindustrie“ und hatte die BMS Liechtenstein, Vaduz, in den Schwerpunkten Wirtschaft sowie Information und Kommunikation besucht (dazu Blg 3, Lebenslauf). Er war bis zum Jahr 2006 an unterschiedlichen Orten erwerbstätig (dazu Auszug aus dem individuellen Konto,

Blg 4). Das Berufsmaturitätszeugnis erhielt er am 30.06.2006 (dazu Blg 48). Die vorab interessierende Tätigkeit bei der \*\*\*\*\* AG übte er im Anschluss daran vom 07.08.2006 bis 31.10.2007 aus, wobei er dort als Supporter tätig war (dazu Arbeitszeugnis, Blg 48).

Die Parteien sind sich einig darin, dass dasjenige Einkommen als Ausgangspunkt zu wählen ist, welches der Revisionswerber bei der \*\*\*\*\* AG erzielte. Dieses Vorgehen entspricht denn auch der Verwaltungspraxis, welche als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens praktisch durchwegs dasjenige wählt, welches vor dem Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit noch erzielt wurde. Damit setzt die Verwaltungspraxis den Grundsatz um, wonach die Vergleichseinkommen so konkret wie möglich zu bestimmen sind (dazu KIESER UELI, ATSG-Kommentar, Zürich 2020<sup>4</sup>, Art 16 Rz 45 f). Es ist naheliegend, dass am zuletzt erzielten Verdienst angeknüpft wird, denn es entspricht empirischer Erfahrung, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_728/2018, E 6.1). Der Revisionswerber selbst führt denn auch aus, dass er ohne gesundheitliche Einbusse auch in der Gegenwart im Bereich IT/Informatik tätig wäre (dazu Blg 48 S 3).

Damit ergibt sich, dass – wie im Urteil des Fürstlichen Obergerichts festgelegt – im Ausgangspunkt von einem Einkommen von monatlich CHF 4'200.00 auszugehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieses Einkommen jährlich 12 Mal bezahlt wurde (dazu Blg 77).

11.1 Strittig ist im vorliegenden Fall, wie ausgehend vom vorgenannten Einkommen das im Zeitpunkt der strittigen Vorstellungsentscheidung massgebende Valideneinkommen zu bestimmen ist.

11.2 Der Revisionswerber bringt diesbezüglich den Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung vor. Im Einzelnen macht der Revisionswerber geltend, dass in der IT-Branche eine massive Entwicklung stattgefunden habe, welche auf die Entwicklung der Reallöhne durchgeschlagen habe (Revisionsbegründung, Ziff 2). Es sei bezogen auf die vom Revisionswerber ausgeführte Tätigkeit vom Kompetenzniveau 1 auszugehen, bei welchem im Jahr 2018 ein Einkommen von CHF 9'318.00 statistisch ausgewiesen werde. Wenn beim bisherigen Arbeitgeber kein entsprechendes Einkommen bezahlt worden wäre, hätte der Revisionswerber den Arbeitgeber gewechselt, um den durchschnittlichen Lohn in der IT-Branche zu erhalten (E. 2.2). Das statistisch ausgewiesene Durchschnittseinkommen im Kompetenzniveau 1 der IT-Branche wäre vom Revisionswerber auch ohne konkrete Ausbildung in dieser Branche erzielbar gewesen (Ziff 3). Wenn der letzte Arbeitgeber ausführe, der Revisionswerber würde durch dieselbe Tätigkeit aktuell zwischen CHF 4'000.00 und CHF 6'000.00 verdienen, ändere dies nichts an der Massgeblichkeit des statistisch ausgewiesenen Lohns; denn der Revisionswerber hätte – ohne entsprechende Lohnerhöhungen beim bisherigen Arbeitgeber – naturgemäss bei einem anderen Arbeitgeber weitergearbeitet, der die entsprechenden

Durchschnittslöhne in der Branche im Kompetenzniveau 1 ausgerichtet hätte (Ziff 4).

11.3 Die Revisionsgegnerin hält in der Revisionsbeantwortung fest, dass einzig zu klären sei, ob ein Ausnahmefall vorliege, in welchem das Valideneinkommen auf der Basis von Tabellenlöhnen zu bestimmen gewesen wäre (Revisionsbeantwortung, Ziff 2). Es liege ohnehin kein mangelhaftes Berufungsverfahren vor dem Fürstlichen Obergericht vor, weil sich dieses Gericht mit den Beweis- oder Verfahrensrügen auseinandergesetzt habe (Revisionsbeantwortung, Ziff 3). Der Griff zur Lohnstatistik sei nur subsidiär möglich, wenn eine Ermittlung des Valideneinkommens auf Grund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls nicht möglich sei (Revisionsbeantwortung, Ziff 5). Der vom Revisionswerber herangezogene Tabellenlohn sei mit erheblichen statistischen Unsicherheiten behaftet (Revisionsbeantwortung, Ziff 6). Weil zu wenig Daten vorhanden waren, sei in der LSE 2020, Tabelle TA 1, der entsprechende Wert gar nicht mehr ausgewiesen. Bereits zuvor seien statistisch unsichere Werte angegeben worden, und es sei die Medienmitteilung des (schweizerischen) Bundesamtes für Statistik zu berücksichtigen, wonach die Nominal- und Reallöhne im Wirtschaftszweig „Informationstechnologie und Informationsdienstleistungen“ in den Jahren 2014 bis 2018 im Jahresdurchschnitt um 0.8% gestiegen seien, was ebenfalls zeige, dass die vom Revisionswerber geltend gemachte überproportionale Einkommensentwicklung nicht nachvollziehbar sei (Revisionsbeantwortung, Ziff 7).

11.4 Das Fürstlich Obergericht hält in seiner Begründung fest, dass im gegenständlichen Fall das Valideneinkommen unter Berücksichtigung des vom Revisionswerber zuletzt noch erzielten Einkommen festgesetzt werden kann (E 3.2.1). Bei dieser Ausgangslage ist gar nicht auf einen Tabellenlohn zurückzugreifen. Vielmehr ist der Schluss zu ziehen, dass der Revisionswerber ohne gesundheitliche Einbusse die von ihm behauptete IT-Karriere nicht absolviert hätte (E 3.2.2).

11.5 Mit der vom Revisionswerber vorgebrachten Rüge ist die Auffassung des Revisionswerbers verbunden, dass bei ihm zwar vom Einkommen von monatlich CHF 4'200.00 auszugehen sei (dazu E 10), dass indessen aufgrund der Umstände im heutigen Zeitpunkt auf einen Tabellenwert abzustellen sei. Er macht also geltend, es sei eine Ausnahme von der grundsätzlichen Massgeblichkeit des Vorinvaliditätseinkommens für das Valideneinkommen zu machen.

Dass eine solche Ausnahme vorzunehmen ist, muss mit einem überwiegend wahrscheinlichen Sachverhalt erstellt sein (dazu BGE 134 V 322 E 4.1). So ist etwa zu berücksichtigen, dass eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (zB geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen erzielt hat. Dabei ist vorausgesetzt, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die betreffende Person aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen

wollte. Es geht bei dieser Korrektur also um eine Parallelisierung von Validen- und Invalideneinkommen (dazu BGE 134 V 322 E 4.1).

Im gegenständlichen Fall ist der Revisionswerber – mit Staatsangehörigkeit des Fürstentums Liechtenstein – hier aufgewachsen und ist deutscher Muttersprache (dazu Lebenslauf, Blg 3). Er hat gute Sprachkenntnisse, verfügt über einen Fähigkeitsausweis in der kaufmännischen Ausbildung und hat die BMS Liechtenstein erfolgreich absolviert, als die gesundheitliche Beeinträchtigung sich manifestierte. Er bringt nicht vor, das von ihm erzielte Vorinvaliditätseinkommen sei unterdurchschnittlich. Insoweit besteht kein Anlass, für die Bestimmung des Valideneinkommens nicht auf das Vorinvaliditätseinkommen abzustellen. Dieses Einkommen ist – wie es das Fürstliche Obergericht bestätigt hat – der Nominallohnentwicklung angepasst worden (dazu E 3.1.2). Insoweit besteht grundsätzlich kein Anlass, vom entsprechenden Valideneinkommen abzuweichen und auf einen Tabellenlohn zu wechseln.

11.6 Der Revisionswerber bringt indessen vor, angesichts der statistisch ausgewiesenen hohen Durchschnittseinkommen in der interessierenden Branche hätte der Revisionswerber die Erwerbstätigkeit neu strukturiert und hätte eine neue Arbeitsstelle finden können, bei der das nach seiner Darstellung ausgewiesene statistische Durchschnittseinkommen hätte erzielt werden können. Damit bringt er letztlich vor, es sei ein hypothetischer Aufstieg bzw. eine vergleichbare Entwicklung zu berücksichtigen.

Diesbezüglich ist indessen zu beachten, dass bei der Bestimmung des Valideneinkommens rein theoretische Aufstiegsmöglichkeiten nicht berücksichtigt werden. Eine hypothetische Entwicklung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitpunkt des Eintritts der gesundheitlichen Beeinträchtigung bereits belegt werden kann. Auch wer erst am Anfang einer beruflichen Laufbahn steht bzw. diese Laufbahn noch gar nicht betreten hat, muss konkrete Anhaltspunkte vorweisen können, damit ein beruflicher Aufstieg oder eine vergleichbare Entwicklung angenommen werden (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_677/2009, E 4.2). Diesbezüglich fällt beim Revisionswerber entscheidend ins Gewicht, dass er im Jahr 2006 die berufliche Ausbildung bereits abgeschlossen hat und zudem die BMS Liechtenstein erfolgreich absolviert hat. Er hat in der Folge eine Arbeitsstelle angetreten, nämlich bei der \*\*\*\*\* AG, und war hier bis zum Stellenverlust während 15 Monaten tätig (dazu Blg 3, Lebenslauf). Er macht nicht geltend, dass er in dieser Zeitspanne konkrete Bemühungen unternommen hätte, um eine besser bezahlte Stelle finden zu können. Vielmehr verlor er diese Arbeitsstelle „auf Grund seiner Leistung“ (dazu Blg 77, Mail vom 04.01.2022). Der Revisionswerber hat sich auch in späteren Zeitabschnitten trotz mindestens teilweise erhalten gebliebener Arbeitsfähigkeit nicht um die Aufnahme einer entsprechend entlohnten Tätigkeit bemüht, sondern ist seit mehreren Jahren in einer branchenfremden Anstellung von 10% tätig (dazu Blg 3, Lebenslauf).

Insoweit liegen keine fassbaren Anhaltspunkte im Sachverhalt vor, welche darauf schliessen liessen, der

Revisionswerber hätte eine überdurchschnittliche Lohnentwicklung erfahren, wenn er nicht gesundheitlich beeinträchtigt gewesen wäre.

11.7 Dies führt zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall für die Bestimmung des Valideneinkommens auf das Vorinvaliditätseinkommen abzustellen ist, wobei dies der nachfolgenden durchschnittlichen Lohnentwicklung anzupassen ist. Die entsprechenden Werte werden durch den Revisionswerber masslich nicht in Frage gestellt.

Das durch die Revisionsgegnerin festgelegte Invalideneinkommen wird vom Revisionswerber nicht bestritten. Der Vergleich der beiden Einkommen ergibt einen Invaliditätsgrad, der nicht rentenbegründen ist.

Damit zeigt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts keine Rüge entgegengehalten werden kann. Vielmehr ist das Urteil des Fürstlichen Obergerichts zutreffend und damit zu bestätigen.

12. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

13. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 07. Juli 2023

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.